

Sitzung vom 26. Juni 2013

727. Anfrage (Weibliche Genitalverstümmelung)

Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, sowie die Kantonsrätinnen Karin Egli-Zimmermann, Elgg, und Ursina Egli, Stäfa, haben am 8. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

In der Schweiz leben schätzungsweise 10 000 Frauen und Mädchen, die entweder von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen sind oder in Gefahr leben, verstümmelt zu werden. Von weiblicher Genitalverstümmelung betroffene Frauen können charakteristische körperliche oder psychische Probleme und Bedürfnisse haben, die eine spezifische Behandlung verlangen. Adäquate Unterstützung ist für die Betroffene zentral, denn unangemessene Reaktionen können retraumatisieren und werden als stigmatisierend empfunden.

Neben der Tatsache, dass in der Schweiz beschnittene Frauen leben, müssen wir davon ausgehen, dass Mädchen auch hierzulande gefährdet sind, entweder vor Ort oder im Ausland beschnitten zu werden.

Am 1. Juli 2012 ist der neue Art. 124 StGB «Verstümmelung weiblicher Genitalien» in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei um ein Offizialdelikt, welches von Amtes wegen verfolgt wird. Bereits Vorbereitungshandlungen zur Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 260^{bis} StGB) sind strafbar. Zudem macht sich auch strafbar, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird.

Dazu bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Prävention gegen die weibliche Genitalverstümmelung aus und wo sieht der Regierungsrat Verbesserungspotenzial?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Aufklärung von gefährdeten Mädchen und deren Familien zu gewährleisten?
3. Wie viele Fälle weiblicher Genitalverstümmelung wurden im Kanton Zürich in den letzten drei Jahren vor Gericht gebracht und was unternimmt der Regierungsrat, um die weiblichen Genitalverstümmelungen strafrechtlich aktiver zu verfolgen?
4. Was unternimmt der Regierungsrat, um hierzulande gefährdeten Mädchen, die entweder vor Ort oder im Ausland beschnitten wurden, psychologische Betreuung zukommen zu lassen?

5. Wo sieht der Regierungsrat Möglichkeiten des Bundes, um mit aller Entschiedenheit gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien vorzugehen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Karin Egli-Zimmermann, Elgg, und Ursina Egli, Stäfa, wird wie folgt beantwortet.

Zu Fragen 1 und 2:

Die kantonalen Behörden sind bestrebt, möglichst gezielt präventive Massnahmen zu ergreifen. Sie arbeiten zusammen mit der Stadt Zürich, dem Bund und mit nicht staatlichen Organisationen. Alle Stellen sind daran interessiert, die Projekte zu koordinieren, Synergien zu nutzen und die Vernetzung sicherzustellen.

- 2009 hat die kantonale Kinderschuttkommission eine Arbeitsgruppe mit Fachpersonen eingesetzt, um mögliche Massnahmen zu erörtern. Gestützt auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe hat die Kommission zwei Stossrichtungen festgelegt, nämlich die Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen sowie die Prävention und den Schutz von gefährdeten Mädchen. Das Ziel soll mittels Information und Sensibilisierung der wichtigsten Berufsgruppen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen könnten, erreicht werden. Dieses Jahr sollen die Bestrebungen verstärkt und auf weitere Berufsgruppen ausgedehnt werden. Man erhofft sich eine präventive Wirkung, wenn das Thema der genitalen Beschneidung bei den Mädchen und vor allem bei dessen Eltern frühzeitig angesprochen wird.
- In den kantonalen Durchgangszentren wird den Asylbewerberinnen eine Informationsbroschüre in ihrer Muttersprache abgegeben.
- Die Fachstelle für Integrationsfragen unterstützte das Programm «Gesunde Körper – gute Integration», das im «Black Women Center» und in Asylunterkünften stattfand (2009).
- Terre des Femmes Schweiz organisierte die Kampagne «Schnitt ins Leben. Weibliche Genitalverstümmelung auch in der Schweiz» (2009–2011). Die Kampagne wurde im Kanton Zürich durch Fachreferate im Rahmen der «Voix des Femmes» zusätzlich unterstützt.
- Zurzeit läuft ein Pilotprojekt der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, der Asylorganisation Zürich (AOZ) sowie der Caritas Schweiz zur Information und Sensibilisierung von besonders betroffenen Volksgruppen zum Thema der weiblichen Genitalbeschneidung. Die gleiche Trägerschaft plant ebenfalls für das laufende Jahr Weiterbildungsveranstaltungen für Sozialarbeitende.

Zu Frage 3:

Am 26. Juni 2008 wurde wegen weiblicher Genitalverstümmelung ein Elternpaar aus Somalia der Anstiftung zur schweren Körperverletzung vom Obergericht des Kantons Zürich schuldig gesprochen und mit je 24 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Seither wurden keine weiteren Strafverfahren wegen der Verstümmelung weiblicher Genitalien geführt. Über die laufende Information und Sensibilisierung namentlich der Fachleute wie der Gynäkologinnen und Gynäkologen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mütter- und Väterberatungsstellen oder im Migrationsbereich, kann erreicht werden, dass der Tatbestand auch strafrechtlich verfolgt wird. Wird bei einer Minderjährigen festgestellt, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird zudem eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht.

Zu Frage 4:

Opfer einer weiblichen Genitalverstümmelung im Sinne von Art. 124 des Strafgesetzbuchs (StGB, 311.0) haben gestützt auf das Opferhilfegesetz (OHG, SR 312.5) Anspruch auf Beratung und auf Kostenbeiträge. Vorausgesetzt wird, dass die Straftat in der Schweiz begangen worden ist. Opfer einer im Ausland begangenen Genitalverstümmelung haben hingegen nur dann Anspruch auf Opferhilfeleistungen, wenn das Opfer im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 17 OHG).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können sich Opfer einer Genitalverstümmelung an eine anerkannte Opferberatungsstelle wenden, die sie bei der Bewältigung der psychischen, beruflichen, familiären und persönlichen Folgen der Straftat professionell unterstützt und nötigenfalls an Fachpersonen weiterleitet. Therapiekosten werden dann übernommen, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist und die Kosten der Therapie nicht durch vorleistungspflichtige Dritte (z. B. Täterschaft, Krankenversicherung, Unfall- oder Invalidenversicherung) zurückzuerstatten sind.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung bei Sozialhilfebeziehenden über die Sozialhilfe sichergestellt werden kann (§ 15 Abs. 2 Sozialhilfegesetz, LS 851.1), wenn weder die Opferhilfe noch ein anderer vorleistungspflichtiger Dritter, wie z. B. die Krankenversicherung, die Kosten übernimmt.

Zu Frage 5:

Mit der Inkraftsetzung von Art. 124 StGB auf den 1. Juli 2012 wurde die weibliche Genitalverstümmelung ausdrücklich unter Strafe gestellt und als Officialdelikt ausgestaltet. Die Präventionsarbeit (Förderung, Unterstützung und Koordination von Präventionsmassnahmen, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen und Migrationsorganisationen) wird vor allem auf den Ebenen Bund und Kantone geleistet. Es ist darauf zu achten, dass sich die beteiligten Stellen ausreichend vernetzen und dass für die Präventionsarbeit genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi